

Bekanntmachung

Städtebauförderung

Hier: Ergänzung des Erläuterungsberichts zu den Vorbereitenden Untersuchungen und geplante Erweiterung des Sanierungsgebietes „Kernort Marktbergel“

Bekanntmachung über die Billigung der geplanten Erweiterung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat des Marktes Marktbergel hat in seinen Sitzungen am 04.03.2021 und 08.04.2021, den vom Büro Stadt & Land, 91413 Neustadt a.d.Aisch, vorgelegten Entwurf zur Ergänzung des Erläuterungsberichts zu den Vorbereitenden Untersuchungen in der Fassung vom 04.03.2021/08.04.2021 sowie den Plan zur Erweiterung des Sanierungsgebietes in der Fassung vom 08.04.2021, gebilligt und ferner beschlossen, den Betroffenen gem. § 137 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Beteiligung und zur Mitwirkung zu geben.

Die Entwurfsplanung liegt mit Ergänzung des Erläuterungsberichts und dem Plan zur Erweiterung des Sanierungsgebietes in der Zeit vom

26.04.2021 bis 28.05.2021

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, Zi.Nr. 21, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 - 12:00 Uhr sowie Montag von 14:00 - 16:00 und Mittwoch von 14:00 - 18:00 Uhr öffentlich aus. Ebenso liegen die Unterlagen im Rathaus des Marktes Marktbergel am Mittwoch in der Zeit von 10:30 - 11:30 Uhr und am Freitag von 16:00 - 18:00 Uhr öffentlich aus. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes wird um telefonische Anmeldung unter der Tel.Nr. 09843/309-21 (VG, Herr Kett) oder unter der Tel.Nr. 0176/42073001 (Bgm. Dr. Kern) gebeten. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken, schriftlich oder zur Niederschrift, vorgebracht werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch wird die Planung den Sanierungsbetroffenen erörtert. Bitte vereinbaren Sie hierzu mit Herrn Bürgermeister Dr. Kern unter der Tel.Nr. 0176/42073001 einen Termin.

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, dem Markt oder seinen Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Bei einer Verweigerung der Auskunftspflicht kann ein Zwangsgeld nach § 208 BauGB angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 1, 4 BauGB).

Rechtsfolge der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet ist ein umfassender Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Marktes gemäß § 144 BauGB.

Nach § 137 BauGB werden die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig werden die Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Die vorgenannten Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Marktes Marktbergel unter www.marktbergel.de/aktuelles.html#innenentwicklung zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit.

Marktbergel, den 16.04.2021



Dr. Kern
Erster Bürgermeister